

1. Wettbewerb der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe

§ 9

Wettbewerbsgruppen

(1) Die den Ministerien und Staatssekretariaten direkt unterstellten volkseigenen Betriebe kämpfen entsprechend den Produktionszweigen in Wettbewerbsgruppen um die Wanderfahne des Ministerrates und die Wanderfahne des Ministeriums oder Staatssekretariats.

(2) Die Ministerien und Staatssekretariate bestimmen im Einvernehmen mit den Zentralvorständen der Gewerkschaften die Wettbewerbsgruppen nach der Produktionsart der Industrie- und Wirtschaftszweige für das jeweilige Planjahr und legen sie bis zum 15. Oktober dem Ministerium für Arbeit und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Bestätigung vor.

(3) Bei Kombinat sind die Werke der Kombinate und bei der Deutschen Reichsbahn die Reichsbahnämter als Betriebe im Sinne dieser Ordnung in die einzelnen Wettbewerbsgruppen aufzunehmen.

(4) In Ausnahmefällen können Produktionsabteilungen (Walzwerk) großer Werke (Stahl- und Walzwerk) in einer Wettbewerbsgruppe als selbständige Wettbewerbseinheiten kämpfen.

§ 10

Wettbewerbsbedingungen

(1) Die Wettbewerbsbedingungen werden auf der Grundlage der Bestimmungen des Abschnittes 1 dieser Ordnung von den Ministerien oder Staatssekretariaten gemeinsam mit den Zentralvorständen der Gewerkschaften unter Hinzuziehung von Aktivisten und den besten Organisatoren des Wettbewerbes aus den Betrieben bis zum 15. November eines jeden Jahres für das folgende Planjahr ausgearbeitet und nach Zustimmung durch den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vom Ministerium für Arbeit bis zum 1. Dezember bestätigt.

(2) Die Wettbewerbsbedingungen in den Industrie- und Wirtschaftszweigen müssen die Besonderheiten derselben widerspiegeln und den Schwerpunktaufgaben im Planjahr entsprechen.

(3) Die Bedingungen sind den Betrieben bis zum 10. Dezember durch die Ministerien und Staatssekretariate im Einvernehmen mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften zu übergeben und den Betrieben gründlich zu erläutern.

(4) Der Wettbewerb kann nur dann durchgeführt werden, wenn die Belegschaften auf der Grundlage der Wettbewerbsbedingungen die Teilnahme beschlossen haben.

§ 11

Wanderfahne des Ministerrates.

(1) In den entscheidenden Industrie- und Wirtschaftszweigen sowie Industriegruppen wird dem besten Betrieb oder Kombinat im Wettbewerb der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe („Republikssieger im Wettbewerb“) die Wanderfahne des Ministerrates, eine Ehrenurkunde des Ministerrates und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie eine Geldprämie verliehen.

(2) Die entscheidenden Industrie- und Wirtschaftszweige und Industriegruppen sowie die Höhe der zu gewährenden Prämien werden in der Verfahrensordnung zu dieser Ordnung festgelegt.

§ 12

Wanderfahne des Ministeriums und Staatssekretariats

(1) Dem Siegerbetrieb in der Wettbewerbsgruppe („Gruppensieger im Wettbewerb“) wird die Wanderfahne des Ministeriums oder Staatssekretariats, eine Ehrenurkunde des Ministeriums oder Staatssekretariats und des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft sowie eine Geldprämie verliehen.

(2) Die Verleihung der Wanderfahne des Ministeriums oder Staatssekretariats in der Wettbewerbsgruppe entfällt, wenn

- a) für diese Wettbewerbsgruppe eine Wanderfahne durch den Ministerrat gestiftet wurde oder
- b) der Siegerbetrieb der Wettbewerbsgruppe gleichzeitig bester Betrieb eines entscheidenden Industrie- und Wirtschaftszweiges ist und deshalb mit der Wanderfahne des Ministerrates ausgezeichnet wird.

Diese Bestimmung gilt nicht, wenn eine Produktionsabteilung des Betriebes Gruppensieger wurde.

(3) Die Geldprämie beträgt 50 % der in der Verfahrensordnung festgelegten Prämien für „Republikssieger im Wettbewerb“.

(4) Die Geldprämie ist aus dem bei den Ministerien und Staatssekretariaten ab 1. Januar 1954 zu bildenden zentralen Prämienfonds für die Förderung der Aktivistinnen- und Wettbewerbsbewegung zu entnehmen.

Für diesen zentralen Prämienfonds sind 50 % der im Planjahr benötigten Mittel aus dem Staatshaushalt und die übrigen Mittel aus dem zentralen Direktorfonds II des Ministeriums oder Staatssekretariats zur Verfügung zu stellen.

Der zentrale Prämienfonds sichert alle in dieser Ordnung genannten Auszeichnungen.

§ 13

Bestätigung der Siegerbetriebe

(1) Der „Republikssieger im Wettbewerb“ wird vom Ministerrat auf Vorschlag des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bestätigt.

(2) Der „Gruppensieger im Wettbewerb“ wird vom Minister bzw. Staatssekretär nach Beratung mit dem Kollegium des Ministeriums oder Staatssekretariats auf Vorschlag des Zentralvorstandes der Industrie-^{*}gewerkschaft oder Gewerkschaft bestätigt.

2. Wettbewerb der örtlich geleiteten volkseigenen Betriebe

§ 14

Wettbewerbsgruppen

Die Abteilungen Industrie» Aufbau, Verkehr, Landwirtschaft und Kommunale Wirtschaft der Räte der Bezirke legen im Einvernehmen mit den Industrie-^{*}gewerkschaften in ihrem Wirtschaftsbereich Wett-^{*}bewerbsgruppen der örtlich geleiteten Betriebe ihres Bezirkes entsprechend der Produktionsart bis zum 15. Oktober für das kommende Planjahr fest.